

II-4 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
IX. Gesetzgebungsperiode

10. 11. 1961

207/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 227/J

des Bundesministers für Finanzen Dr. K l a u s
auf die Anfrage der Abgeordneten S p i e l b ü c h l e r und Genossen,
betreffend die Beseitigung von Ungerechtigkeiten bei der Bodenwertabgabe.

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Spielbüchler und Genossen vom 5. Juli 1961 (227/J), betreffend die Beseitigung von Ungerechtigkeiten bei der Bodenwertabgabe, beehre ich mich zu den unter Punkt 1 und 2 der gegenständlichen Anfrage aufgeworfenen Fragen mitzuteilen, dass das Bundesministerium für Finanzen keine Anordnungen getroffen und dass sich ohne Anordnung eine Praxis nicht allgemein entwickelt hat, wonach die Zurechnung einer Fläche zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen oder zum Grundvermögen von einer gewissen Grösse allein abhängig wäre. Nur bei zwei Finanzämtern in Oberösterreich hat man in einigen Fällen auf das Merkmal der Grösse, das übrigens zweifellos für die Qualifikation einer Fläche als Bauland oder als land- und forstwirtschaftliches Vermögen mitbestimmend ist, zuviel Gewicht gelegt. Die dadurch entstandenen Fehler wurden inzwischen behoben.

Zur Anwendung der Befreiungsbestimmung des § 3 Abs.2 Z.2 lit.d, Bodenwertabgabegesetz ist zu bemerken, dass viele Steuerpflichtige erst nach der Einführung der Bodenwertabgabe beantragten, zur Entrichtung der Abgaben und Beiträge für land- und forstwirtschaftliche Betriebe herangezogen zu werden, um so die Voraussetzung für eine Befreiung gemäss § 3 Abs.2 Z.2 lit.d Bodenwertabgabegesetz zu erfüllen. Die Finanzämter nehmen diesbezügliche Anträge stets zum Anlass, die tatsächliche Nutzung neuerlich zu überprüfen.

Bezüglich der übrigen in der gegenständlichen Anfrage geltend gemachten Mängel des Bodenwertabgabegesetzes wird mitgeteilt, dass das Bundesministerium für Finanzen unter Mitwirkung der Initiatoren des Bodenwertabgabegesetzes (der Abgeordneten zum Nationalrat Franz Prinke und Dr. Robert Bechinie) in den nächsten Wochen die Auswirkungen dieses Gesetzes überprüfen und gegebenenfalls eine Novellierung des Bodenwertabgabegesetzes vorbereiten wird.

-.-.-.-.-